

**Planunterlagen für einen Bebauungsplan**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Gemarkung: Rhede  
Maßstab: 1:1000  
Flur: 60

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2019 LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den.....  
Katasteramt Papenburg  
Siegel  
(Unterschrift)

**Planzeichnung Bebauungsplan**  
M. 1:1000

Mehrfamilienhaus  
kleines Einfamilienhaus  
Einfamilienhaus

- Mix aus verschiedenen (regionalen) Haustypen, die sich in der angrenzenden Bebauung wiederfinden  
- „Einheit in der Vielfalt“ - über Materialität etc.

Raiffeisengelände - Rhede (Ems)  
Haustypen

EDEN  
Kommunikation

**Planzeichnung Bebauungsplan**  
M. 1:1000

Kirchstraße  
Planstraße A  
Farnhagenweg  
Orffstraße

WA 1  
WA 2

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

**Planzeichen nach PlanZV 90**

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

überbaubare Fläche  
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
nicht überbaubare Fläche

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

⊙ Geschossflächenzahl (GFZ)  
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise  
Nur Einzelhäuser zulässig  
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Baugrenze

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie  
Öffentliche Straßenverkehrsflächen

**Sonstige Planzeichen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
mögliche Grundstücksgrenze  
Höhenbezugspunkt für Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

**Planzeichnung Bebauungsplan**  
M. 1:1000

Kirchstraße  
Planstraße A  
Farnhagenweg  
Orffstraße

WA 1  
WA 2

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

**PRÄAMBEL**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3, DES § 10 UND DES § 13 A DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) UND DES § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG UND DES § 89 ABS. 2 NR. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER GEMEINDE RHEDE (EMS) DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN / OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG UND DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... SIEGEL  
(WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**VERFAHENSVERMERKE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "WESTERESCH IV - EHEMALIGES RAIFFEISENGELÄNDE"**

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.07.2019 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WÜRDE GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 10.07.2019 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**PLANVERFASSER**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VON  
ING. BÜRO W. GROTE GmbH

PAPENBURG, .....  
.....  
PLANVERFASSER

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

DER RAT/VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.07.2019 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 13 A IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.  
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 10.07.2019 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.  
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 18.07.2019 BIS 18.08.2019 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**SATZUNGSBESCHLUSS**

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 13 A BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 29.10.2019 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB ABS. 1) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**INKRAFTTRETEN**

DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB AM ..... IM AMTSBLATT ..... BEKANT GEMACHT WORDEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**MÄNGEL DER ABWÄGUNG**

INNERHALB EINES JAHRES NACH BEKANTMACHUNG DER SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

28899 RHEDE (EMS), .....  
..... (WILLERDING) BÜRGERMEISTER

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Gebäudehöhe** (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)  
Die Gebäudehöhe bzw. Firsthöhe auf den Wohnbauflächen wird auf maximal 12,00 m festgesetzt (NN-Höhe und Bezugspunkt s. Planzeichnung).
- Sockelhöhe** (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)  
Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf maximal 30 cm über Oberkante fertige Fahrbahndecke BZ 1 (NN-Höhe und Bezugspunkt s. Planzeichnung) hinausgehen.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Bauliche Anlagen zur Erderwärmung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
  - Im Bereich zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und Baugrenze (= vordere Baulucht) sind Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.  
Bei Eckgrundstücken ist die Seite des Haupteingangsbereiches die maßgebende Vorderseite des Grundstücks.
- Generelle Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung** (gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
  - Allgemeines Wohngebiet „WA“** (§ 4 Abs. 3 BauNVO)  
Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen:
    - Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Nr. 4 Gartenbaubetriebe
    - Nr. 5 Tankstellen
- Beschränkung der Zahl der zulässigen Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Bereich WA<sub>1</sub> auf max. 2 Wohnungen/Wohngebäude beschränkt.

**ÖKOLOGISCHE FESTSETZUNGEN**  
(gem. § 84 NBauO)

- Baumrodung** (§ 9 (1) Nr. 26 Abs. (1a) BauGB)  
Grundsätzlich sind alle im Plangebiet befindlichen Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 10 cm zu erhalten.  
Sollten bei Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Zusammenhang z. B. mit Hochbaumaßnahmen oder der Herstellung von Zufahrten, Bäume gefällt oder erheblich beschädigt werden, sind diese im Verhältnis zum Stammdurchmesser des Baumes zu ersetzen.  
Die Baumrodung ist vor Beginn der Baumaßnahme mit der Gemeinde Rhede (Ems) abzustimmen und von dieser schriftlich zu bestätigen.  
Ermittlung des Kompensationsumfangs:  
pro 10 cm Stammdurchmesser eines beseitigten Baumes ist ein neuer standortgerechter Baum mit einem Mindestdurchmesser von 12 - 14 cm zu pflanzen (Hochstamm). Die Standort der Ersatzbäume sind mit der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Landkreis Emsland -Untere Naturschutzbehörde- abzustimmen.
- Vor der Beseitigung potentieller Höhlenbäume im Plangebiet sind diese durch geschultes Fachpersonal auf die Nutzung von hölzernen Vogelarten und/oder Fledermäusen zu prüfen (Ökologische Baubegleitung).

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG**  
(gem. § 84 NBauO)

- Oberflächenentwässerung auf den Baugrundstücken** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO)  
Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das Oberflächenwasser der versiegelten Außenflächen der privaten Grundstücke muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.
- Zulässige Dachneigung auf Hauptgebäuden** (gem. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO)  
Auf den festgesetzten Wohnbauflächen sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von höchstens 50° zulässig.  
Flachdachanteile des Hauptbaukörpers dürfen maximal ¼ der Grundfläche des Hauptbaukörpers betragen.  
Garagen und Carports gem. § 12 (1) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Dachaufbauten, Überdachungen für Eingangsbereiche und Freisitze sowie transparente Gebäudeteile (Wintergärten) können als Flachdach ausgebildet werden.
- Bepflanzungen oder Begrünungen der Dachflächen sind allgemein zulässig.
- Anlagen zur Energiegewinnung innerhalb von Dachflächen sind allgemein zulässig.

**HINWEISE**

- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).  
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).  
Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland ist telefonisch erreichbar unter (05931) 44-4039 oder (05931) 44-4041.
- Baugrund**  
Den Bauwilligen wird empfohlen, vor Beantragung der bauaufsichtlichen Genehmigung, Baugrunduntersuchungen nach DIN 1054 vornehmen zu lassen.
- Erdarbeiten**  
Aufgrund der gewerblichen Vorbelastung hat die Durchführung von Erdarbeiten im Plangebiet unter sachverständiger Begleitung, in Abstimmung mit dem LK Emsland - FB Abfall und Bodenschutz-, zu erfolgen.  
Eine entsprechende Dokumentation ist der Fachbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- Brandschutz**  
Die Sicherstellung des Brand- und Feuerschutzes für das Plangebiet wird von der Freiwilligen Feuerwehr Rhede (Ems) gewährleistet.  
Im Einvernehmen mit der Gemeinde, der Feuerwehr und der hauptamtlichen Brandschau werden die Einrichtungen zur Löschwasserversorgung für den Brandfall (Zisternen, Hydranten, Ausstattung der Feuerwehr mit technischem Gerät) festgelegt, von der Gemeinde Rhede (Ems) errichtet und unterhalten.  
Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 werden bei der Umsetzung der Löschwasserversorgung beachtet.  
Zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes werden bei der Ausführung folgende Maßnahmen berücksichtigt:  
1. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.  
2. Die Löschwasserversorgung wird so erstellt, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m³/h) vorhanden ist.  
Es erfolgt eine Löschwasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgung, wenn diese zur Verfügung steht.  
3. Die erforderlichen Hydranten werden in einem maximalen Abstand von 150 m zu den einzelnen Gebäuden errichtet.
- Kampfmittelbeseitigung**  
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

**f) Abfallentsorgung**  
Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

**g) Versorgungsleitungen**  
Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

**h) Grundwasserentnahme**  
Eine Grundwasserentnahme innerhalb des Plangebietes zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser ist unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.  
Eine Grundwasserentnahme im Plangebiet zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser ist nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/ Kontaminationen untersucht und seine gefahrlose Nutzung durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

**i) Bauliche Nutzung**  
Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**j) Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Baumt Zimmer 17, eingesehen werden.

**k) Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 BauGB und § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen bzw. den örtlichen Bauvorschriften des vorliegenden Bebauungsplanes zuwider handelt.  
Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. Bauvorschriften.  
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 5 BauGB und § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen geahndet werden.

**l) Maßnahmen zur Vermeidung zum Artenschutz**

- Vermeidungsmaßnahme V1:** Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit aller bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen der bodenbrütenden Vogelarten.
- Vermeidungsmaßnahme V2:** Notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung bedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzwohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.
- Vermeidungsmaßnahme V3:** Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzwohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend werden die Gehölze nur dann geschlagen, wenn es bautechnisch zwingend erforderlich ist.

**Gemeinde Rhede (Ems)**  
Landkreis Emsland

**BAULEITPLANUNG**  
Bebauungsplan Nr. 29  
"Westeresch IV -  
ehemaliges Raiffeisengelände"  
- mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

**- URSCHRIFT -**

Bebauungsplan Nr. 29  
"Westeresch IV -  
ehemaliges Raiffeisengelände"  
Übersichtskarte

Datum: 18.10.2019

Telefon: (04961)9430-0 - Telefax: (04961)9430-50 - mail@ing-buero-grote.de  
Gemeinde Rhede (Ems)  
Gehrdingweg 1 28899 Rhede (Ems)

Bahnstraße 6-10 · D-26871 Papenburg

P:\Rhede\1538 BPlan Nr. 29 Westersch IV-Raiffeisen\09 Zeichnungen CAD\3. Satzungsbeschluss\BPlan Nr. 29.dwg